

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan

„Östlich des Helfanter Wegs“

in der Ortsgemeinde Palzem,
Ortsteil Esingen

Artenschutzprüfung

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer
M.Sc. Marcel Kasper



Auftraggeber:



Ortsgemeinde Palzem,
Ortsteil Esingen

Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO
P & P GmbH**

Hauptsitz

Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830
Email info@paulus-partner.de

Büroniederlassungen

Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e
54290 Trier
Telefon +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Datengrundlage/-erhebungen	5
2.	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3.	Relevanzprüfung	8
4.	Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse	9
4.1	Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL.....	9
4.2	Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL.....	9
4.3	Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL	10
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	10
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	15
5.3	Sonstige Artenschutz-Maßnahmen	15
6.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	17
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	17
6.3	Keine zumutbare Alternative.....	17
7.	Zusammenfassung & Fazit	18
8.	Referenzen	19
	Ergebnis der Relevanzprüfung	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.	8
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP).	10
Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht.	15

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Esingen plant die Ausweisung eines Neubaugebiets in nördlicher Ortsrandlage. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan „Östlich des Helfanter Wegs“ geschaffen werden.

Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Ingenieurbüro Paulus & Partner wurde von der Ortsgemeinde Esingen mit der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VSchRL ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen erzielt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage/-erhebungen

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden keine gesonderten Erhebungen zu Tierarten- bzw. Tierartengruppen durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Potentialabschätzung anhand der örtlichen Biotoptypen und deren Lebensraumfunktionen sowie den artspezifischen Ansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten.

In der Relevanzprüfung wurden die folgenden „planungsrelevanten Arten“ berücksichtigt:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (sofern in Rheinland-Pfalz vorkommend)
- Vogelarten der Roten Liste Rheinland-Pfalz (ohne Kategorie „0“)

Als Grundlage für die Auswahl der artenschutzrechtlichen bzw. planungsrelevanten Arten wurde die Datenbank „Arten und Fakten“ des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (Mess-tischblatt TK 25-Nr. 6404 „Kirf“) herangezogen (LFU 2015).

Angaben zur Ökologie der Arten entstammen der gängigen Literatur (BAUER et al. 2011, DIETZ & KIEFER 2014, DIJKSTRA 2014, GEDEON et al. 2014, GÜNTHER 1996, LBM 2011, LFU 2014, SETTELE & STEINER 2015, TROCKUR et al. 2010).

Für die Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wird auf die Angaben im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zuge der Ausweisung des Baugebiets werden die Rahmenbedingungen für 4 bis maximal 5 Bauplätze geschaffen. Diese werden sich allesamt in den bestehenden Siedlungskörper einfügen.

Die Erschließung erfolgt über den Helfanter Weg und eine neu geplante Straße, die von der Verlängerung des Helfanter Wegs abzweigt.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs finden keinerlei Eingriffe statt. Sowohl die Streuobstwiese als auch die Fettweide bleiben in ihrer derzeitigen Form erhalten.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind folgende artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet.

- Flächeninanspruchnahme
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen.

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Gebäude, Nebenanlagen)
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die aus dem regelmäßigen Betrieb heraus wirken.

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen

3. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den tatsächlich oder potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

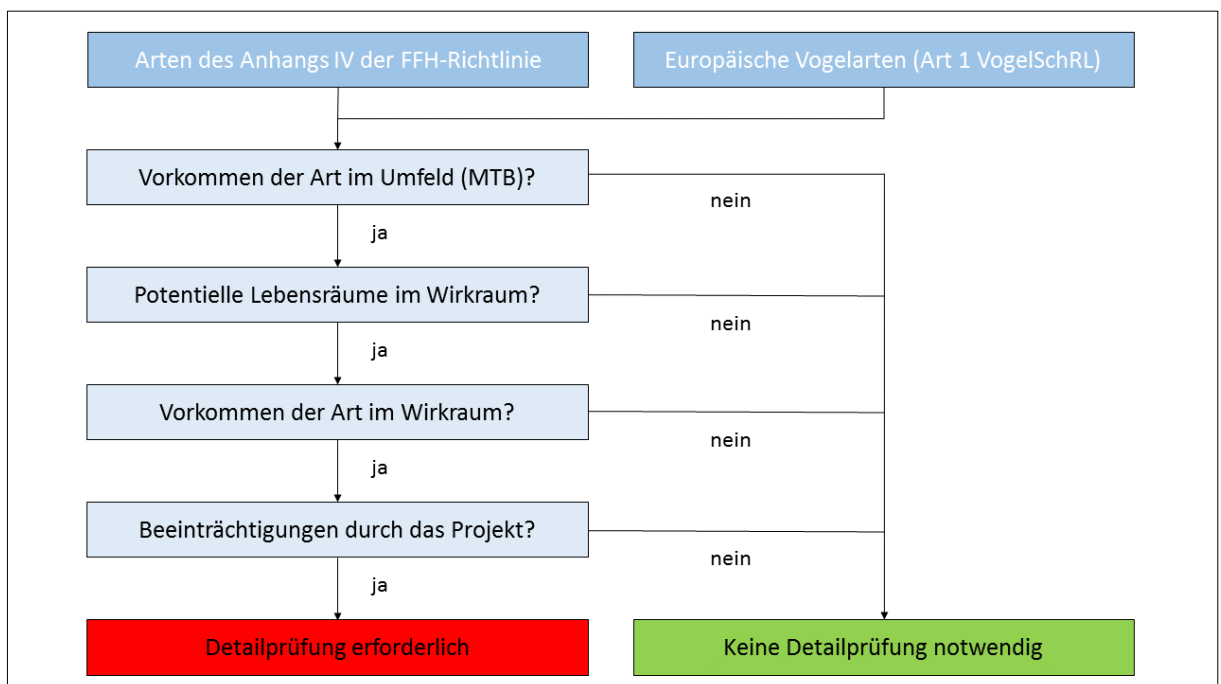


Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

In Anlage 1 der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum tabellarisch dargestellt.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben relevant sind.

4. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse

Im vorliegenden Kapitel wird eine detaillierte Betrachtung der tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten durchgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die Planungen dargelegt.

4.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

Die Lebensraumsprüche anspruchsvoller oder weiträumig agierender Arten wie der Haselmaus, dem Luchs oder der Wildkatze werden nicht erfüllt, weshalb deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet bietet Lebensraumpotenziale für planungsrelevante Fledermausarten. Durch die Lage im Randbereich des Siedlungskörpers von Esingen muss grundsätzlich mit siedlungsgebundenen Arten gerechnet werden. Innerhalb Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich jedoch keine Gebäudestrukturen, die Quartierfunktionen gebäudebewohnender Arten bieten. Mit Jagd- und Transferflügen muss dennoch gerechnet werden.

Quartiere waldbewohnender Fledermausarten können ebenfalls ausgeschlossen werden, weil innerhalb des Geltungsbereichs keine zusammenhängenden Waldbestände vorzufinden sind. Da aber in der Nähe des Geltungsbereichs größere Bestände liegen, sind auch vereinzelte Vorkommen (Jagd- u. Transferflüge) waldbewohnender Arten denkbar.

Im äußersten Norden des Geltungsbereichs befindet sich eine Streuobstwiese. Die Gehölze verfügen vereinzelt über Totholz- u. Höhlenstrukturen, weshalb sie grundsätzlich Quartierfunktionen für baumhöhlenbewohnende Arten bieten. Allerdings finden auf der Streuobstwiese keinerlei Eingriffe statt. Die Gehölze können allesamt erhalten bleiben. Etwaige Quartierverluste sind mit dem Vollzug des Bebauungsplans nicht verbunden.

Demgegenüber müssen 2 Einzelgehölze, eine Vogel-Kirsche sowie ein Walnussbaum, gerodet werden. Die beiden Gehölze waren zum Zeitpunkt der Kartierungen uneingeschränkt vital und frei von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen, weshalb unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

4.2 Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Die naturräumlichen und klimatischen Gegebenheiten im Plangebiet lassen keine Vorkommen der betrachteten planungsrelevanten Arten erwarten.

4.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL

In Anbetracht der örtlichen Nutzungsstrukturen und Biotoptypen können die verbleibenden planungsrelevanten Tierarten und –artengruppen bereits auf der Ebene der tabellarischen Vorprüfung ausgeschlossen werden, da entweder essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen oder nur sporadisch genutzte Teillebensräume betroffen sind und relevante Wirkfaktoren ausgeschlossen werden können.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die örtlichen Strukturen und Biotope bieten potenziellen Lebensraum für zwei planungsrelevante Vogelarten (s. nachfolgende Tabelle). Zusätzlich muss mit einigen weitverbreiteten Habitatgeneralisten gehölzreicher Landschaften gerechnet werden. Die potenziell vorkommenden Arten werden in artspezifischen Formblättern zur Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse näher betrachtet.

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP).

Name, wissenschaftlich	Name, deutsch	Formblatt	RL RP*
	Ungefährdete Vogelarten	AVE1	*
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	AVE2	3
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	AVE3	3

* RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; *: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

AVE1	Gilde der ungefährdeten Vogelarten
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:	
<p>Im Planungsraum ist mit einigen wenigen weitverbreiteten Vogelarten der gehölzreichen Landschaften zu rechnen. So sind Vorkommen von Arten wie bspw. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Silvia atricapilla</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) oder Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) möglich.</p> <p>Die betroffenen Arten werden hinsichtlich ihrer Autökologie nicht näher beschrieben, da es sich um weitverbreitete und ungefährdete Arten mit entsprechend breiter ökologischer Amplitude handelt.</p>	
<p>Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die unterschiedlichen Strukturen im Planungsraum und dem näheren Umfeld bieten den genannten Arten Lebensraum.</p>	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
<p>Aufgrund der weiten Verbreitung, der relativ hohen Anpassungsfähigkeit und der unspezifischen Lebensraumansprüche kann von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>	

AVE1	Gilde der ungefährdeten Vogelarten
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Es besteht keine konkrete Gefahr der Tötung von Individuen. Es handelt sich um mobile Arten, die etwaigen baubedingten Gefahren ausweichen können. Bei der Rodung von Gehölzen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Verletzung oder Tötung juveniler Stadien - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. 	
Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>In Anbetracht der geringen Anzahl geeigneter Gehölze sind die örtlichen Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte stark eingeschränkt. Grundsätzlich besteht jedoch die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Arten. Als Freibrüter, die jedes Jahr neue Nester anlegen, sind die Arten in der Lage, relativ flexibel auf die veränderte Situation reagieren und auf vergleichbare Habitate im Umfeld des Plangebietes ausweichen zu können. Aufgrund der geringen Bedeutung des Plangebiets sind die Auswirkungen auf die intra- und interspezifische Konkurrenz um Brutplätze vernachlässigbar.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- 	
Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Die meisten Arten sind auch als Kulturfolger in gehölzreichen Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber menschlichen Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes im Zusammenhang mit den bau- und betriebsbedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- 	
Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	

AVE2	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:</p> <p>Der Feldsperling kommt in weiten Teilen Europas und Asiens vor. In Rheinland-Pfalz fehlt er lediglich in Teilen des Pfälzer Waldes.</p> <p>Das Spektrum besiedelter Lebensräume reicht von Siedlungsbereichen, offenen und halboffenen Landschaften bis hin zu lichten Waldbeständen. Da er zur Brutzeit Obstgehölze und Eichen für den Nahrungserwerb aufsucht, ist er auf entsprechende Vorkommen angewiesen.</p> <p>Zwar brütet der Feldsperling bevorzugt in (Specht-)Höhlen, er brütet aber auch in Nischen an Gebäuden, in Kopfweiden, Baumspalten und teilweise auch frei.</p> <p>Der Feldsperling ist als Standvogel ganzjährig (im Winter zumeist in Trupps) anzutreffen.</p>	
<p>Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Das Plangebiet kommt grundsätzlich als Lebensraum des Feldsperlings in Frage, da sich hier einige Obstbäume finden.</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar</p>	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
<p>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die Art brütet bevorzugt in Baumhöhlen und Gebäudenischen. Da das vorliegende Planvorhaben die Rodung von Einzelgehölzen vorsieht, besteht grundsätzlich das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. <p>Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Das Plangebiet verfügt über (Obst-)Gehölze, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- u. Ruhestätten geeignet sind. Ein Großteil der Gehölze bleibt zwar erhalten, die Rodung der Einzelgehölze kann jedoch zur Zerstörung von Brutplätzen der Art führen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Der Feldsperling ist häufig im Umfeld des Menschen zu finden und kann daher als wenig störungsempfindlich angesehen werden. Die überplanten Flächen sind für die Art nur von untergeordneter Bedeutung, weshalb es in diesem Zusammenhang nicht zu Konflikten kommen wird.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	

AVE2	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
	<ul style="list-style-type: none"> • -/- <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/-
	Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	

AVE3	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:	
<p>Der Haussperling ist in fast ganz Eurasien, Nordafrika, Vorderasien, Indien, in weiten Teilen Nord- u. Südamerikas, im südlichen und östlichen Afrika sowie in Australien und Neuseeland verbreitet. In Rheinland-Pfalz ist der Haussperling in allen Landesteilen anzutreffen, lediglich im Pfälzerwald ist die Anzahl von Revieren vergleichsweise niedrig (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Der Haussperling brütet in Deutschland bevorzugt in bäuerlich geprägten Dörfern und Wohnblockzonen mit Gartenstädten. Außerhalb der Städte und Dörfer brütet die Art auch an einzelnen stehenden Gebäuden und Gehöften, ferner in Steinbrüchen, Tagebauen und Kiesgruben, sofern sich solche Strukturen in nicht allzu großer Entfernung von Siedlungen befinden (GEDEON et al. 2014).</p>	
Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Das Plangebiet kommt grundsätzlich als Lebensraum des Feldsperlings in Frage, da sich hier einige Obstbäume finden.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	
Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Die Art brütet bevorzugt im Umfeld von dörflichen Gebäudestrukturen. Im Zuge der vorliegenden Planung werden keine Gebäudestrukturen zurückgebaut, die als Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der Art dienen, weshalb grundsätzlich kein Risiko zur Verletzung oder Tötung von Individuen besteht.	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können Tötungstatbestände ausgeschlossen werden.	
Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. 	
Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

AVE3	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
<p>Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Das Plangebiet verfügt über (Obst-)Gehölze, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- u. Ruhestätten geeignet sind. Diese werden jedoch nicht gerodet und bleiben erhalten.</p> <p>Lediglich die Rodung der Einzelgehölze kann zur Beeinträchtigung potentieller Fortpflanzungsstätten oder potentiellen Nistplätzen der Art führen. Anzeichen darauf konnten im Zuge der Kartierungsarbeiten jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Der Haussperling ist häufig im Umfeld des Menschen zu finden und kann daher als wenig störungsempfindlich angesehen werden. Die überplanten Flächen sind für die Art nur von untergeordneter Bedeutung, weshalb es in diesem Zusammenhang nicht zu Konflikten kommen wird.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>	

5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die in der Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse bereits genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst und ggf. detaillierter beschrieben.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen genannt, die geeignet sind, die vorhabenbedingten Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht.

Nr.	Beschreibung
V2	Bauzeitenregelung: Maßnahmen zur Baufeldräumung und Gehölzrodung sind zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres verboten.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der dauerhaften Sicherstellung vorhabenbedingt beeinträchtigter, ökologischer Funktionen und sind im räumlichen Zusammenhang vor dem tatsächlichen Eingriff auszuführen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.3 Sonstige Artenschutz-Maßnahmen

Zu den sonstigen Maßnahmen werden bspw. solche gezählt, die zwar zur Kompensation für den Verlust von Habitatfunktionen bzw. –potentialen dienen, im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen allerdings nicht bereits im Vorfeld des Eingriffs ihre Wirkung entfalten müssen. Es

sind i.d.R. Maßnahmen, die in landschaftspflegerischen Fachplanungen (Umweltbericht, LBP) zu übernehmen und dort festzusetzen sind.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung werden keine sonstigen Artenschutz-Maßnahmen definiert.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen sind für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, daher ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da im Zuge der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung & Fazit

Die Ortsgemeinde Esingen plant die Ausweisung eines Neubaugebiets in nördlicher Ortsrandlage. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan „Östlich des Helfanter Wegs“ geschaffen werden.

Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

In einem abgestuften Prozess wurde anhand des örtlichen Lebensraumpotentials und der art-spezifischen Ansprüche überprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet.

Dem Großteil der planungsrelevanten Arten fehlen geeignete Habitate, weshalb entsprechende Vorkommen ausgeschlossen werden können. Lediglich unter den heimischen Vogel- u. Fledermausarten sind einzelne Vorkommen zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung, insbesondere juveniler Stadien, im Zuge der Baufeldräumung bzw. der Rodung von Gehölzen, kann unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH – RL oder europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

8. Referenzen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1. Auflage. - AULA-Verlag, Wiebelsheim: 1448 S.
- BUND (2018): Wildkatzenwegeplan. - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) [Hrsg.]. URL: <http://wildkatzenwegeplan.geops.de/#?layers=wika.waldverbund.wildkatzenvorkommen,wika.waldverbund.coreareas,wika.waldverbund.hauptachsen,wika.waldverbund.nachweise,wika.bund.korridore,wika.bund.waldaufwertung&baselayer=wika&zoom=7&x=1271218.00&y=6704529.00> [Zugriff: März 2018].
- DGHT (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V. [Hrsg.], Mannheim. URL: <https://feldherpetologie.de/atlas/> [Zugriff: März 2018].
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart: 400 S.
- DIJKSTRA, K.-D. (2014): Libellen Europas: Der Bestimmungsführer. 1. Auflage. - Haupt Verlag, Bern: 320 S.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Völkler, F. & Witt, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. 1. Auflage. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster: 800 S.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Nachdruck der 1. Auflage. - Spektrum Akademischer Verlag, Berlin: 842 S.
- LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz.
- LFU (2014): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen: Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie. - URL: <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=natura2000>
- LFU (2015): Online-Datenbank ARTEFAKT - Arten und Fakten (Stand: 20.01.2015). - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz. URL: <http://www.artefakt.rlp.de/>
- SETTELE, J. & STEINER, R. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

TROCKUR, B., BOUDOT, J.-P., FICHEFET, V., GOFFART, P., OTT, J. & PROESS, R. (2010): Atlas der Libellen/Atlas des libellules (Insecta, Odonata); Fauna und Flora in der Großregion/Faune et Flore dans la Grande Region, Band 1. - Zentrum für Biodokumentation [Hrsg.], Landsweiler.

Gesetzestexte

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Anlage 1

Ergebnis der Relevanzprüfung

Bebauungsplan „Östlich des Helfanter Wegs“; Ortsgemeinde Esingen							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AMP	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Bebauungsplan „Östlich des Helfanter Wegs“; Ortsgemeinde Esingen							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Grus grus</i>	Kranich	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	sN	x			(v)	(v)	(v)	Detailprüfung
AVE	<i>Passer montanus</i>	Feldperling	sN	x			(v)	(v)	(v)	Detailprüfung
AVE	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sN	x			n			Essentielle Lebensräume fehlen.

Bebauungsplan „Östlich des Helfanter Wegs“; Ortsgemeinde Esingen							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
LEP	<i>Lycaena dispar</i>	Gr.Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	sN	x			v	(v)	n	Keine Beeinträchtigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.
MAM	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	sN	x			v	(v)	n	Keine Beeinträchtigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.
MAM	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Bbauungsplan „Östlich des Helfanter Wegs“; Ortsgemeinde Esingen						Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	Artnamen, wissenschaftlich	Artnamen, deutsch	Status für TK25 (6404)	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
MAM	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	sN	x			v	(v)	n	Keine Beeinträchtigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.
MAM	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	Plecotus auritus	Braunes Langohr	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	Plecotus austriacus	Graues Langohr	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
ODO	Oxygastra curtisii	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
REP	Coronella austriaca	Schlingnatter	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
REP	Lacerta agilis	Zauneidechse	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
REP	Podarcis muralis	Mauereidechse	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Abkürzungen

Taxon **AMP** Lurche; **AVI** Vögel; **BIGA** Muscheln & Schnecken; **BRY** Moose; **COL** Käfer; **CRU** Krebse; **LEP** Schmetterlinge; **MAM** Säugetiere; **ODO** Libellen; **OSCY** Fische & Rundmäuler; **REP** Kriechtiere; **TRA** Gefäßpflanzen

TK-Status **sN** sicherer Nachweis; **aTK** Vorkommen in angrenzendem Messtischblatt; **pV** potentielles Vorkommen; **kV** kein Nachweis

Vorkommen/Beeinträchtigungen **n** nicht vorhanden; **(v)** vermutet; **v** vorhanden